

Viel Bewegung in der Beistandschaft – weiter auf dem Weg zu einem modernen Dienstleister in der Jugendhilfe

Heike Herzberg, StJA Dresden und
Hans Peter Kirgis, JA Rems-Murr-Kreis, Waiblingen

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

„Da geht noch was“

- Rolle als Dienstleister
- Kindesunterhalt
- Abstammung
- fachliches Selbstverständnis

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- Weiterentwicklung
- unseres Arbeitsgebietes - inhaltlich,
fachlich-organisatorisch
- aktuelle Entwicklungen / Situationen
- Vielfalt der familiären Betreuungsmodelle bei
Getrenntleben

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

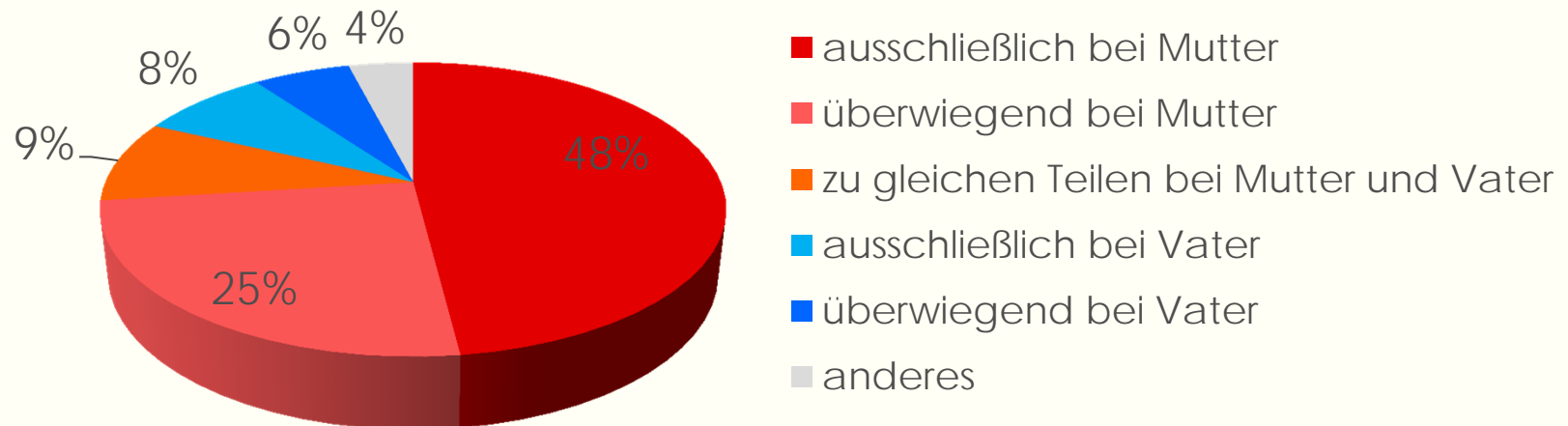
- gesellschaftlicher Wandlungsprozess
- politische Entscheidungen
- Gesetzesänderungen

→ die große Lösung

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- 153.501 Ehescheidungen in Deutschland 2017 mit 76.869 minderjährigen Kindern

Wo leben diese Kinder?



Quelle: Destatis 2017

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- 2017 lebten rund 13,5 Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland
 $\hat{=}$ 16,4 % der Gesamtbevölkerung
- davon 1,6 Millionen Kinder unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften
 $\hat{=}$ 14,6 % dieser Altersgruppe

Quelle: Regionaldatenbank Deutschland

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- In 2016 bestanden 538.300 Beistandschaften in Deutschland (in 2006 waren es noch 685.069)
- für 4 % aller Minderjährigen bestand 2016 eine Beistandschaft

Quelle: Kinder-und Jugendhilfereport 2018

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Einblick in die Historie

- **1871** Reichsverfassung – Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendfürsorge Bundesstaaten
- **1900** Preußisches Gesetz für Fürsorgeerziehung Minderjähriger

Grundlagen für das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz waren:

- **1918** Sächsisches und ein Entwurf des Preußischen Jugendfürsorgegesetz sowie
- **1919** Württembergische Jugendamtsgesetz
- **01.01.1924** Reichsgesetz für Jugendhelfewohlfahrt (RJWG) vom 09.07.1922

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Gesetzesentwicklung in der ehemaligen DDR:

- **07.10.1949** Artikel 33 der Verfassung der DDR
- **27.09.1950** MKSchG § 17 (nichteheliches Kind → Kindesmutter volle elterliche Rechte)

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau

vom 27. September 1950

geändert durch

Gesetz vom 28. Mai 1958 (GBl. I. S. 416)

Gesetz vom 12. April 1961 (GBl. I. S. 49)

Gesetz vom 9. März 1972 (GBl. I S. 89)

aufgehoben durch

Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889)

§ 17. (1) Die nichteheliche Geburt ist kein Makel. Der Mutter eines nichtehelichen Kindes stehen die vollen elterlichen Rechte zu, die nicht durch die Einsetzung eines Vormundes für das Kind geschmälert werden dürfen. Zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater sollen die unteren Verwaltungsbehörden nur noch als Beistand der Mutter tätig werden.

(2) Der Unterhalt, den die Mutter für das nichteheliche Kind zu beanspruchen hat, soll sich nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern richten.

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- **14.04.1965** Richtlinie Nr. 18 zum Kindesunterhalt durch OG

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Richtsätze des OG der DDR

Nettoeinkommen des Unterhalts- verpflichteten in Mark	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder	
	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.
350	55	60	50	55	40	40	35	35	30	30
400	60	70	55	60	45	50	40	40	35	35
500	70	85	65	75	55	65	50	55	45	50
600	80	95	75	85	65	75	60	70	50	60
700	90	105	85	100	75	85	65	75	60	70
800	100	120	95	110	85	95	75	85	65	75
900	110	130	105	125	95	110	85	100	75	85
1000	120	145	115	135	105	125	90	105	80	95
1100	125	150	120	140	110	130	95	115	85	105
1200	130	155	125	150	115	135	100	120	90	110
1300	135	160	130	155	120	140	105	125	95	115
1400	140	165	135	160	125	145	110	130	100	120
1500	145	175	140	165	130	155	115	135	105	125
1600	150	180	145	170	135	165	120	140	110	130
1700	155	185	150	175	140	170	125	145	115	135
1800	160	190	155	185	145	175	130	155	120	140
1900	165	195	160	190	150	180	135	160	125	145
2000	170	205	165	195	155	185	140	165	130	150

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- **20.12.1965** FGB Wegfall nichteheliches Kind „Kinder, deren Eltern bei Geburt nicht miteinander verheiratet sind“
→ Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder
- **16.01.1986** neue Fassung der RL Nr. 18 als Unterhaltsrichtlinie und RL Nr. 23 zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft
- Unterhaltsicherungsverordnung in 80-er Jahren auf- u. ausgebaut bis 19.12.1991
- **20.7.1990** 1. Familien-Änderungsgesetz keine Änderungen in den neuen Bundesländern

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- **03.10.1990:** Inkrafttreten SGB VIII (KJHG) Ost
Art. 230 Abs. 1 EGBGB → Art. 3 des Einigungsvertrages keine
Ampspflegschaft
§§ 8 und 9 Art. 234 EGBGB grundlegend veränderte Rechtslage

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Gesetzesentwicklung in der BRD (ABL):

- **1961** Jugendwohlfahrtsgesetz
- Geburt eines nichtehelichen Kindes – Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft bis 30.06.1970 (bis 30.06.1998) – volle elterliche Sorge beim Amtsvormund
- Amtspfleger ist in seinem Wirkungskreis anstelle der Mutter gesetzlicher Vertreter des Kindes
- Vaterschaftsanerkennung bedurfte der Zustimmung des Amtspflegers (nicht der Mutter)
- Rechenschaftspflicht des Amtspflegers gegenüber dem Vormundschaftsgericht bei Beendigung der Amtspflegschaft

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- Nichteintritt der gesetzlichen Amtspflegschaft auf Antrag der Mutter (Beschluss des Vormundschaftsgerichts)
- Regelfall: Anerkennung der Vaterschaft nach der Geburt des Kindes
- Beendigung der Amtspflegschaft mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes als Regelfall
- Beendigung der Amtspflegschaft auf Antrag der Mutter mit Beschluss des Vormundschaftsgerichts als Ausnahme
- Beendigung der Amtspflegschaft nach dem Tod des Vaters nach Geltendmachung des Erbersatzanspruchs in Geld
- **01.01.1991** SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Vorgehensweise bis einschl. 30.06.1998 in den neuen Bundesländern

- vertretender/betreuender Elternteil muss bei Vormundschaftsgericht Beistandschaft beantragen;
- bei Vormundschaftsgericht Genehmigung zur Klageerhebung beantragen;
- § 1690 BGB Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Vermögenssorge, keine Vertretungsvollmacht zur VS-Feststellung
- **01.01.1991**: SGB VIII West → Amtspflegschaft, jedoch abwählbar auf Antrag der Mutter
- **01.07.1998** Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- **09.04.2002** Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz KindRVerbG)
- **01.10.2005** Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz, KICK)
- **01.01.2008** Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (bundeseinheitlicher Mindestunterhalt; veränderte Rangfolge im Mangelfall, Gleichstellung der Mütter verheiratet/unverheiratet); UÄndG
- **01.09.2009** Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG);

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Überblick in unsere Arbeitsweisen

- regionale und lokale Unterschiede
- musische Effekte - Dynamik → die Lehre von der Tonstärke in der Musik, übertragen in unsere Tätigkeit

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Was ist gleich in beiden Vorgehensweisen?

- **Handlungen nach § 52 a SGB VIII**

- pianissimo possibile – so leise wie möglich

- **Handlungen nach § 18 SGB VIII**

- Inhalt und Reichweite klar definieren

- siehe DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.12.2008

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Neue Bundesländer

Sachsen:

ein Landesjugendamt, 13 Jugendämter, drei Großstadtjugendämter
mit insgesamt 630.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren

Stadt Dresden mit 560.641 Einwohnern (Stand 31.12.2018):

Struktur Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen

- 15 Mitarbeiter Beistand und Urkundsperson
- 1 Mitarbeiter Sorge- und Beurkundungsregister
- 2 Verfahrensvertreter
- 1 MA Bürodienst
- 1 SGL mit Fallarbeit

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!



Alte Bundesländer

Baden-Württemberg:

ein Landesjugendamt, 35 Kreisjugendämter, 10 Stadtjugendämter
mit insgesamt 1.868.242 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren

Personalbemessung: Kommunale Orientierungshilfe

Rems-Murr-Kreis mit 422.698 Einwohner

ein Kreisjugendamt mit 300 Mitarbeiter, Fachbereich
Beistandschaften 12 Mitarbeiter als Einheitssachbearbeiter (einschl.
Beurkundungen)

Personalbemessung auf der Basis des Prozesszählers

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!



Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- staccato – abstoßen/abgetrennt → Beendigung nach §18 SGB VIII bzw. Beistandschaft
- grundsätzlich gilt: allegro –schnell → Vermeidung von Verlusten
- presto – sehr schnell → agieren

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- Beistandschaft als Serviceleistung

→ die Zwischenlösung

Serienbrief zur fehlenden Mitwirkung in der Beistandschaft seitens des antragstellenden Elternteils

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

mir wurde als zuständige Sachgebietsleiterin der Aktenvorgang in der Beistandschaft Ihrer Tochter / Ihres Sohnes vorgelegt. Anhand dieser ist erkennbar, dass Sie aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen, seit keinen Kontakt mehr mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Beistandschaften hatten.

Gern wären wir Ihnen bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche behilflich, jedoch bedarf es als gesetzlicher Vertreterin / Vertreter Ihrer Tochter / Ihres Sohnes Ihrer aktiven Mitwirkung.

Selbstverständlich respektieren wir Ihren Wunsch, wenn Sie die im beantragte Beistandschaft nicht mehr wünschen sollten und keiner Unterstützung in der Unterhaltsangelegenheit von benötigen. Dann bedarf es allerdings der Beendigung der Beistandschaft durch Sie in Schriftform. Aus diesem Grunde füge ich Ihnen in der Anlage rein vorsorglich die Beendigung der Beistandschaft bei, die Sie nur noch zu unterzeichnen und zurücksenden brauchen (z. B. per Fax oder E-Mail).

Bitte gestatten Sie mir noch einen Hinweis: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beläuft sich die Höhe des Mindestunterhaltes für ein Kind im Alter von Jahren auf Euro monatlich. Uns ist nicht bekannt, ob Herr / Frau überhaupt monatlich Unterhalt zahlt. Bedenken Sie, was Ihrer Tochter / Ihrem Sohn bzw. Ihnen zur monatlichen Lebensführung nicht zur Verfügung steht. Nicht unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang der Aspekt der Verwirkung des Unterhaltsanspruches bleiben.

Es ist meine Pflicht als Sachgebietsleiterin mit den zeitlichen Ressourcen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sparsam umzugehen, daher dieses Schreiben.

Gern können Sie mich in der Angelegenheit auch anrufen, falls es Gründe Ihrerseits geben sollte, die in der Arbeitsweise unseres Sachgebietes liegen könnten. Für Hinweise, die der weiteren Optimierung unserer Arbeit dienlich sind, bin ich dankbar.

Ihrer Rückäußerung bzw. der Rücksendung der beigefügten Beendigungserklärung sehe ich bis zum entgegen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- Vorsprache unterhaltspflichtiger Elternteile ohne Beauftragung des betreuenden Elternteils

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Serienbrief an den betreuenden Elternteil zum evtl. Tätigwerden seitens des Jugendamtes nach Vorsprache des unterhaltspflichtigen Elternteils

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

durch Frau/Herrn wurden uns Einkommensnachweise zur Unterhaltsberechnung übergeben.

Da unser Amt gemäß § 18 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nur auf Antrag des Unterhaltsberechtigten tätig wird, erbitten wir bis zum die Mitteilung, ob Sie ein Tätigwerden unseres Amtes wünschen.

Um den Unterhaltsanspruch prüfen zu können, benötigen wir den aktuellen Unterhaltstitel (Urkunde vom Jugendamt oder Beschluss/Urteil vom Gericht) in Kopie.

Gern stehen wir Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- s. g. Mündelkonten ca. 10 %, vornehmlich in Fällen mit UVG- und Jobcenter-Leistungen
- Modellprojekt zum Thema Wechselmodell → Mediatorin

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

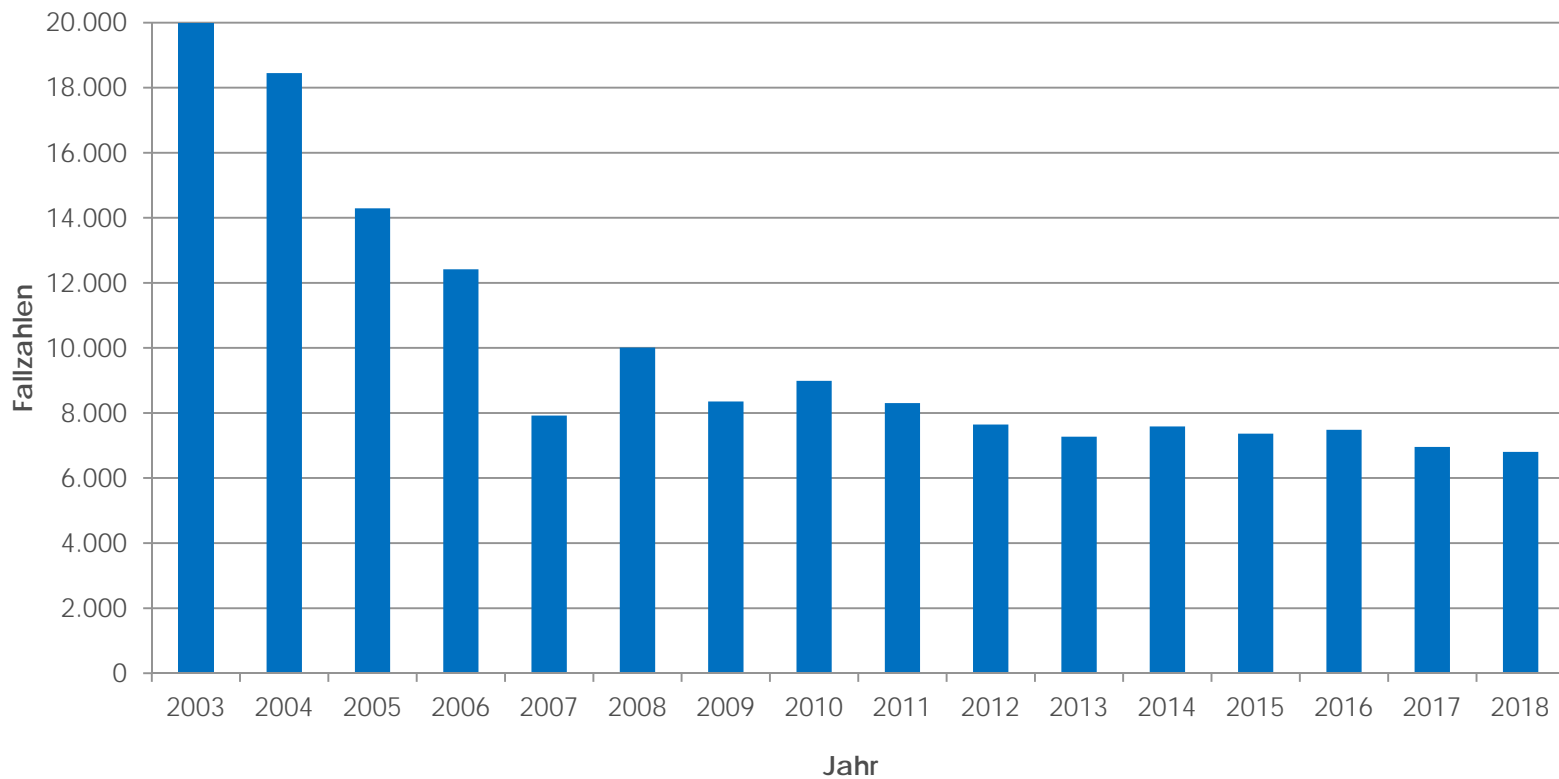
Jugendamt Dresden:

- Beratung/Unterstützung
- Führung von Beistandschaften
→ gleichwertige Tätigkeit

- Beistandschaften werden nach Bedarf/Erfordernis eingerichtet
- ratsuchender Elternteil trifft Entscheidung

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

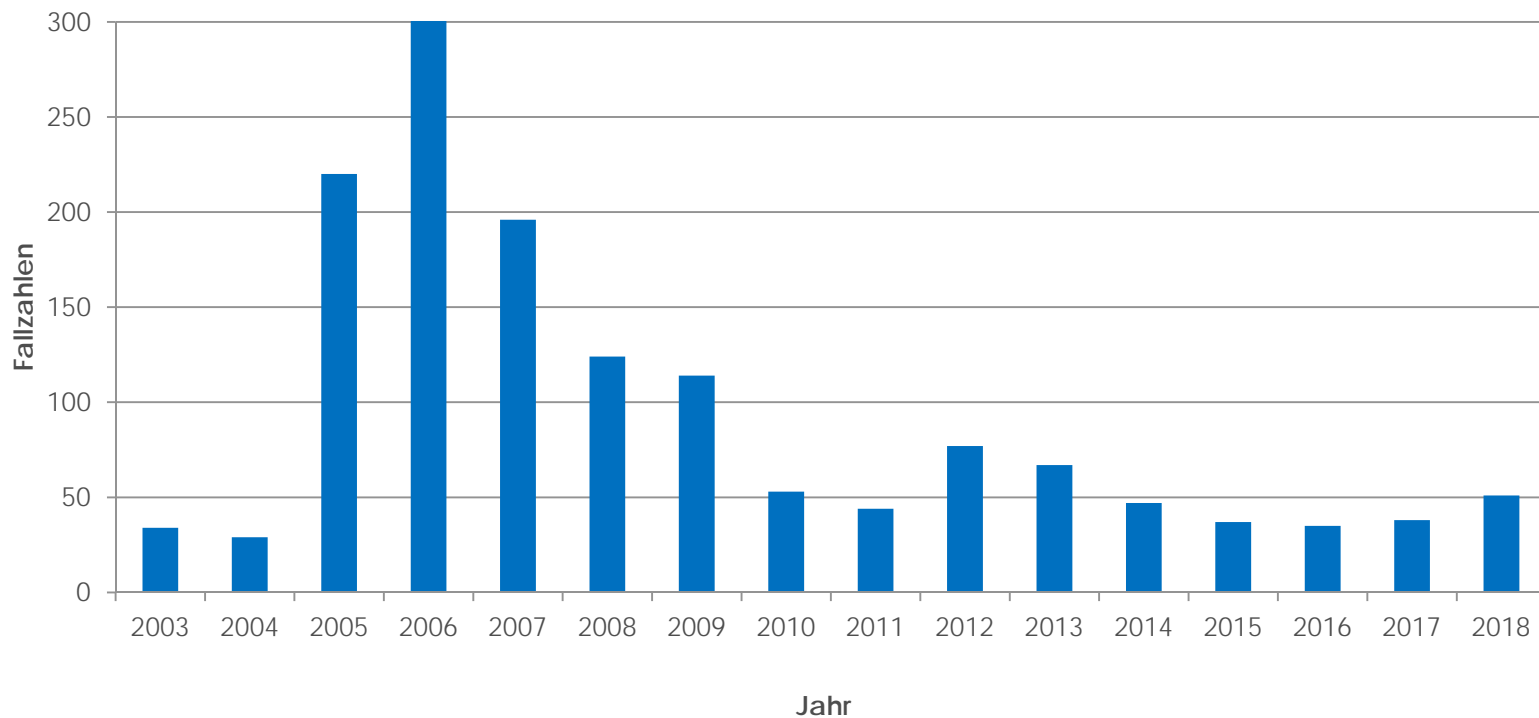
Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder Jugendlichen sorgen (§ 18, 1 SGB VIII)



Quelle: Jugendamt Dresden

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

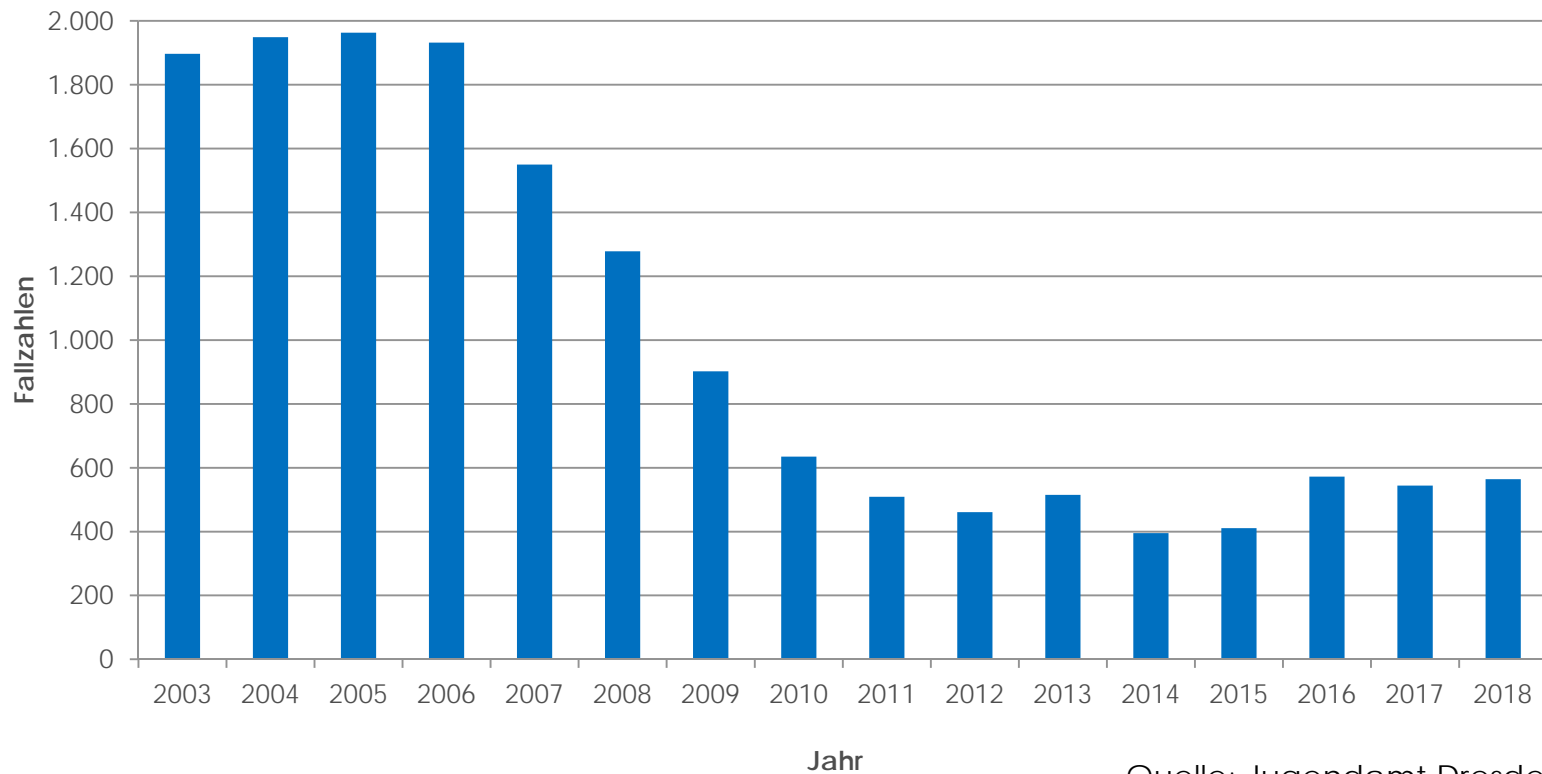
Beratung und Unterstützung von Müttern, denen die elterliche Sorge allein zusteht, bei der Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I BGB (§ 18, 2 SGB VIII)



Quelle: Jugendamt Dresden

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

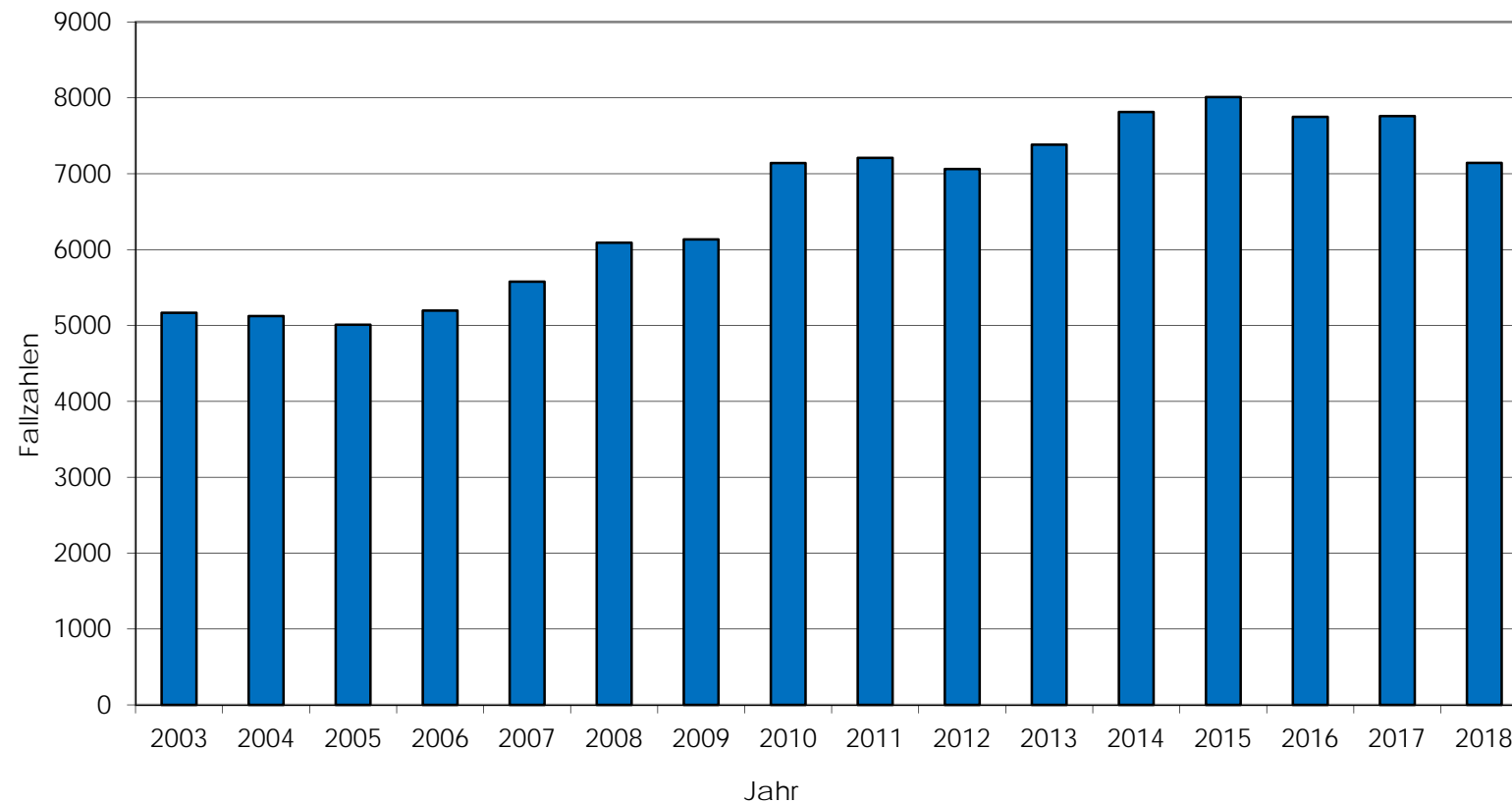
Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bei der Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruchs (§ 18, 4 SGB VIII)



Quelle: Jugendamt Dresden

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Anzahl der Beurkundungen der Jahre 2003 - 2018



Quelle: Jugendamt Dresden

Beistandschaft mit Leidenschaft –

Einleitung gerichtlicher Maßnahmen durch die Beistände

Jahr	Vollstreckungen	Vereinfachte Verfahren	Einstweilige Anordnungen	Klagen Unterhalt	Klagen Vaterschaft	Anfechtungen Vaterschaft	davon OLG-Verf.	gesamt
2005	305	84		82	96	24		591
2006	284	63		72	100	26		545
2007	218	22		70	126	27		463
2008	173	47		103	127	61		511
	Vollstreckungen	Vereinfachte Verfahren	Einstweilige Anordnungen *	gerichtliche Verfahren **		Anfechtungen Vaterschaft	davon OLG-Verf.	gesamt
2009	172	59		157	139	48		575
2010	141 Σ 212.881,70 €	51	5	151	114	50	(5)	512
2011	141 Σ 272.864,71 €	74	1	137	107	42	5	507
2012	170 Σ 331.048,14 €	59	0	155	154	63	4	605
2013	132 Σ 476.055,23 €	62	4	147	130	45	7	527
2014	164 Σ 479.121,58 €	42	1	143	123	36	3	512
2015	114 Σ 479.127,70 €	57	0	101	108	27	6	413
2016	150 Σ 412.1147,16 €	69	0	100	95	38	10	462
2017	148 Σ 591.125,46 €	66	0	104	100	38	8	464
2018	137 Σ 638.703,72 €	54	0	112	95	34	3	435

Quelle: Jugendamt Dresden

Praxisbeirat Beistandschaft beim Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht/
Heike Herzberg, StJA Dresden

IJUF
FÜR FACHFRAGEN

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Alte Bundesländer

- in Baden-Württemberg sogenannte Direktzahler des Unterhalts
Ausnahme (ca. 10 %)
- Beratung nach § 52 a – mündet bei fehlender
Vaterschaftsanerkennung in der Regel in einer Beistandschaft
- Beratung nach § 18 mündet in Beistandschaft: keine Auskunft
kein Titel
- ist Unterhaltstitel vorhanden und muss angepasst werden,
mündet Beratung dann in Beistandschaft, wenn der
Unterhaltspflichtige auf mindestens zweifache Aufforderung,
seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen, nicht
reagiert

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

- Ergebnis der UH-Neuberechnung als Vorschlag
- ausbleibende UH-Zahlungen: Beistandschaft
- Beistandschaft: Leistungsfähigkeit über Unterhaltsvorschussbetrag
- der Beistandschaft geht immer eine umfangreiche Beratung voraus
- regelmäßige UH-Zahlungen – Hinweis auf Beendigung der Beistandschaft
- Grundsatz: Beratung und Unterstützung nur gegenüber dem betreuenden Elternteil – Ausnahme: gemeinsame Beratung im Beisein beider Eltern

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

→ Die kleine Lösung:

- Bedarfe kontinuierlich in verschiedenen Lebensmodellen (über)prüfen
- Angebote entsprechend anpassen; ggf. auch Begrifflichkeiten
- eigene Haltung/Einstellung reflektieren

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Ausblick:

- Ob Beratung, Unterstützung oder Beistandschaft: hier existiert ein tragfähiges und belastbares Hilfesystem.
- Ist die Beistandschaft im Jahre 2019 noch zeitgemäß?
- Zentrale Frage: Besteht Änderungsbedarf oder liegen Umsetzungsdefizite vor?
 - Sollte das Beistandschaftsrecht reformiert werden?
erhebliche Differenzen zwischen rechtlichen Grundlagen / realen Bedingungen
 - SGB VIII? mittlerweile wurde es ca. 50 Mal geändert; Werden vorhandene Regularien überhaupt genutzt bzw. ausgeschöpft
z. B. § 18 SGB VIII Absatz 4

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Anspruch - Wunsch - Wirklichkeit

- Handlungsbedarf
- Verbesserungsbedarf

- Möglichkeit der Beendigung der Beistandschaft bei fehlender Mitwirkung des betreuenden Elternteils
- Beistandschaft als Hilfe zur Selbsthilfe muss mehr herausgestellt werden
- regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit für das Bestehen einer Beistandschaft

Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!

Therapievorschlag:

- Netzwerken und kooperieren
- Kompetenzen ausschöpfen

Beistandschaft mit Leidenschaft –
da geht noch was!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

